**Eigenanteil im Heim sinkt**  
**Pflegekosten.** Künftig bekommen Pflegeheimbewohner mehr Geld vom Staat. Doch das wird erst ab dem zweiten Jahr so richtig interessant.

Wer in einem Pflegeheim lebt und dort versorgt wird, muss einen beträchtlichen Anteil der Kosten selbst bezahlen. Der sogenannte Eigenanteil beläuft sich auf rund 1500 bis etwa 2500 Euro pro Monat - je nach Einrichtung und Region. Zwar zahlt die Pflegeversicherung anteilig Leistungen für pflegebedürftige Versicherte an die Pflegeheime. Doch um die tatsächlichen Kosten zu decken, reicht dieser Betrag nicht aus.

Seit Jahresbeginn 2022 sorgt das neue „Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz" (GVWG) für etwas Erleichterung. Mit der Abrechnung im Januar übernimmt der Staat einen Teil der Kosten - je länger jemand im Heim lebt, desto höher fällt der prozentuale Zuschuss aus.

Wie viel das in Euro bedeutet, hängt auch vom Wohnort ab. Je nach Einrichtung können sich Höhe und Zusammensetzung der Kosten stark unterscheiden. Manchmal sind es nur 30 Euro im Monat, die der Staat zusätzlich übernimmt. Doch im besten Fall bringt die neue Regelung eine finanzielle Entlastung von mehr als 800 Euro monatlich.

**Eigenanteil enthält drei Posten**

Pflegeheime bekommen für jeden Bewohner und jede Bewohnerin ab Pflegegrad 2 den sogenannten Leistungsbetrag von der Pflegeversicherung. Wie hoch er ist, hängt vom Pflegegrad ab. Dieser Leistungsbetrag deckt einen Teil der Pflegekosten. Den Rest muss die pflegebedürftige Person selbst tragen. Wie hoch der Eigenanteil ausfällt, legt das Heim fest. Er besteht aus diesen drei Posten:

■ den verbleibenden Pflegekosten,

■ sämtlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie

■ den örtlichen Investitionskosten.

Der Eigenanteil kann sich von Heim zu Heim stark unterscheiden. Innerhalb einer Einrichtung ist er aber für alle Bewohner gleich, egal, welchen Pflegegrad jemand hat. Um die persönliche Entlastung auszurechnen, ist es wichtig zu wissen, worauf sich der Prozentsatz des neuen Zuschlags bezieht. Der Staat bezuschusst ausschließlich den ersten der drei genannten Punkte: die Pflegekosten.

**Die besten Tipps für die Steuererklärung**

**RICHTIG SPAREN** Die Saison für die alljährliche Steuererklärung hat begonnen. Denn die wird spätestens Ende Juli fällig. Wer das Thema rechtzeitig angeht und unsere Ratschläge richtig nutzt, kann im Schnitt mit einer Steuererstattung von bis zu 1 000 Euro rechnen

**ARBEITNEHMER**

**[1] PENDLERPAUSCHALE**

Im vergangenen Jahr profitierten Arbeitnehmer, die weite Strecken zur Arbeit pendeln, von einer höheren Entfernungspauschale. Für die ersten 20 Kilometer der einfachen Entfernung gibt es wie bisher 30 Cent je Kilometer, ab dem 21. Kilometer sind es 35 Cent je Kilometer.  
**FAZIT** Entfernungspauschale also unbedingt angeben. Sie ist für die meisten Arbeitnehmer der größte Abzugsposten.

**[2] JAHRESTICKET TROTZ HOMEOFFICE**

Wer sich 2021 für die Fahrt zur Arbeit ein Jahresticket für die Bahn gekauft hat und wegen Corona meist im Homeoffice arbeiten musste, kann die tatsächlichen Ticketkosten ausnahmsweise trotzdem zu 100 Prozent als Werbungskosten absetzen.  
**FAZIT** Jahresticket oder doch Pendlerpauschale? Das Finanzamt rechnet aus, ob die Entfernungspauschale oder die Kosten für das Ticket für Sie günstiger sind.

**[3] FAHRGEMEINSCHAFT**

Auch wenn ein Arbeitnehmer 2021 im Rahmen einer Fahrgemeinschaft als passiver Mitfahrer zur Arbeit gependelt ist, kann er die Entfemungspauschale als Werbungskosten geltend machen. Das gilt auch für Ehegatten, die gemeinsam zur Arbeit pendeln. Beide profitieren von der Entfernungspauschale.  
**FAZIT** Kleine Einschränkung: Als passiver Mitfahrer ist der Werbungskostenabzug auf 4 500 Euro pro Jahr begrenzt.

**[4] HOMEOFFICE I**

Musste ein Arbeitnehmer 2021 häufig im Homeoffice am Küchentisch oder in einer Arbeitsecke arbeiten, gibt es dafür pauschale Werbungskosten von fünf Euro am Tag, maximal 600 Euro im Jahr.  
**FAZIT** Die Homeoffice-Pauschale gibt es nur für die Tage, an denen ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wurde.